

■ Kasachstan

Von Rechtsanwalt Dr. *Moritz Lorenz*, Berlin

Stand: 15.1.2014

Abkürzungen

FamGB	Ehe- und Familiengesetzbuch
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Verfassung v 30.8.1995 7
 - 2. Gesetz über die Staatsangehörigkeit v 20.12.1991 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 17
 - A. Einführung 17
 - 1. Rechtsquellen 17
 - 2. Internationale Abkommen 18
 - 3. Internationales Privatrecht 18
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 20
 - 5. Personenrecht 22
 - 6. Eherecht 22
 - 7. Kindschaftsrecht 26
 - 8. Namensrecht 31
 - 9. Personenstandsrecht 33
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 34
 - 1. Verfassung v 30.8.1995 34
 - 2. Zivilprozessgesetzbuch v 1.7.1999 34
 - 3. Zivilgesetzbuch (Allgemeiner Teil) v 27.12.1994 37
 - 4. Zivilgesetzbuch (Besonderer Teil) v 1.7.1999 40
 - 5. Ehe- und Familiengesetzbuch v 26.12.2011 44

I. Vorbemerkungen

Durch das 2,717 Millionen Quadratkilometer große Gebiet der heutigen Republik Kasachstan verlief bereits im Altertum der nördlichste Zweig der Seidenstraße, der wichtigsten Handelsverbindung zwischen China und dem griechisch-römischen Kulturraum. Die kasachischen Stämme – mongolischer Abstammung, aber sprachlich zur Familie der Turksprachen gehörend – bildeten im 16. Jahrhundert eine erste kasachische Stammeskonföderation (Kasachische Horde). Von 1822–1873 wurden die kasachischen Gebiete durch das zaristische Russland erobert. Am 26.8.1920 wurde eine autonome Sowjetrepublik auf dem heutigen kasachischen Gebiet mit der Bezeichnung »Autonome Kirgisische Sozialistische Sowjetrepublik« geschaffen, 1925 erfolgte – neben Gebietsveränderungen – die Umbenennung in »Autonome Kasachische Sozialistische Sowjetrepublik«. Am 5.12.1936 erhielt Kasachstan den Status einer Unionsrepublik. Nach dem Angriff Deutschlands am 22.6.1941 auf die Sowjetunion wurden die Sowjet-Deutschen – vor allem aus der autonomen Wolgadeutschen Republik – nach Kasachstan und in andere zentralasiatische Republiken zwangsumgesiedelt.

Am 16.12.1991 erklärte die Republik Kasachstan als letzte zentralasiatische Republik ihre förmliche **Unabhängigkeit**.

Auf dem Staatsgebiet, dessen nördlichster Ort auf der geographischen Höhe von Moskau und dessen südlichster ungefähr auf der Höhe von Madrid liegt, leben (2013) 17,7 Millionen **Einwohner**, hiervon ca 64% Kasachen, 23% Russen, 3% Usbeken, 2% Ukrainer, 1% Deutsche und 7% sonstige Bevölkerungsgruppen. Die Rückwanderung ethnischer Kasachen wird bewusst gefördert.

Vorwiegende **Religion** ist der sunnitische Islam (Hanafitische Rechtsschule). Daneben gibt es russisch-orthodoxe, katholische, evangelische und jüdische Minderheiten. Viele Einwohner Kasachstans sind gegenüber den großen Religionen indifferent, jedoch spielt das Schamanentum bei den Turkvölkern auch heute noch eine Rolle.

Mit der Verfassung vom 28.1.1993, welche die Verfassung der früheren Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik ablöste, wurde das klassische **Gewaltenteilungsprinzip** in Legislative, Exekutive und Judikative eingeführt. Die Stellung des Präsidenten ist nach französischem Vorbild besonders stark ausgestaltet. Eine Verfassungsänderung zum 30.8.1995 verstärkte die Stellung des Präsidenten nochmals und weist dem Parlament (nunmehr zwei Kammern) eine vergleichsweise schwache Rolle zu. Kasachstan wird seit seiner Unabhängigkeit von Nursultan Nazarbajev als Präsidenten regiert.

Kasachstan ist verwaltungsmäßig untergliedert in 14 Gebiete und die selbständigen Städte Almaty und Astana. Hauptstand ist Astana.

Die **Rechtsprechung**, auch in Familiensachen, wird durch Bezirks- bzw Stadtgerichte (Volksgerichte), die Gebietsgerichte und den Obersten Kasachischen Gerichtshof ausgeübt.

Die Amtssprache ist kasachisch (Turksprache); die russische Sprache ist in staatlichen Institutionen und der lokalen Selbstverwaltung ebenfalls offizielle Sprache (Art 7 Verf), sie stellt bis heute die allgemeine Verkehrssprache dar. Zunehmender kasachischer Nationalismus sowie die bevorzugte Aufnahme ethnischer Kasachen in den Staatsdienst und sonstige leitende Positionen der Wirtschaft veranlasste starke Grup-

pen russischer Führungskräfte (1992–2000 ca 500 000 Personen) und die Deutschstämmigen (1992 bis August 2002 ca 865 000 Personen) zur Abwanderung.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die Einwohner Kasachstans waren bis zum 26.12.1991, dem Zeitpunkt des Erlöschens der UdSSR als Völkerrechtssubjekt, sowjetische Staatsangehörige. Für sie galten die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung und des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft der UdSSR. Neben der Unionsstaatsangehörigkeit besaßen die Bewohner Kasachstans gleichzeitig die Staatsangehörigkeit der Kasachischen Sozialistischen Sowjetrepublik.

Die seit dem 16.12.1991 unabhängige Republik Kasachstan hat bereits am 20.12.1991 ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen, welches zum 1.3.1992 in Kraft gesetzt wurde. Das **Staatsangehörigkeitsgesetz** wurde durch ein Dekret des Präsidenten mit Gesetzeskraft vom 3.10.1995 neu gefasst und hat seitdem eine Reihe von Änderungen erfahren (abgedruckt unten II B 2).

Die **Verfassung** vom 30.8.1995 (unten II B 1) enthält insbesondere in Art 10–12 staatsangehörigkeitsrechtliche Grundprinzipien, die vor allem die Gleichstellung aller Staatsangehörigen, den Verlust der Staatsangehörigkeit, das Verbot von Mehrstaatigkeit und die Auslieferung betreffen. Auch der Status von Ausländern und Staatenlosen ist angesprochen. Keinem Staatsangehörigen der Republik Kasachstan kann die Staatsangehörigkeit entzogen werden, ebenso wenig das Recht, die Staatsangehörigkeit zu wechseln. Er kann keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (Art 10 Verf). Ein Staatsangehöriger darf nicht an einen ausländischen Staat ausgeliefert werden, es sei denn, internationale Verträge bestimmen etwas anderes (Art 11 Verf). Ausländer und Staatenlose genießen in der Republik dieselben Rechte und Freiheiten und haben dieselben Pflichten, die für kasachische Staatsangehörige gelten, soweit nicht die Verfassung, Gesetze und internationale Verträge etwas anderes vorsehen (Art 12 Verf).

Art 3 Abs 1 StAG legt als Grundsatznorm des **Staatsangehörigkeitserwerbs** fest, dass alle Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes (1.3.1992) ihren ständigen Wohnsitz in Kasachstan haben, Staatsangehörige der Republik Kasachstan sind.

Die Staatsangehörigkeit wird durch **Geburt** in folgenden Fällen erworben: Sind beide Elternteile kasachische Staatsangehörige, erwirbt das Kind unabhängig vom Geburtsort die Staatsangehörigkeit Kasachstans (Art 10 Ziff 1, Art 11 Abs 1 StAG). Besitzt lediglich ein Elternteil die kasachische Staatsangehörigkeit, so vermittelt er sie dem Kind, wenn es in Kasachstan geboren ist oder – bei Auslandsgeburt – wenn mindestens ein Elternteil in diesem Zeitpunkt seinen ständigen Wohnsitz in Kasachstan hatte (Art 12 Abs 1 Ziff 1 und 2 StAG). Lag der Wohnsitz beider Elternteile im Ausland, müssen sie durch eine schriftliche Vereinbarung untereinander regeln, ob das Kind die Staatsangehörigkeit des kasachischen oder des anderen Elternteils erhalten soll (Art 12 Abs 2 StAG). Ist der andere Elternteil jedoch staatenlos oder unbekannter Staatsangehörig-